

Der Elternbeirat

Kleiner Leitfaden der Elternarbeit



Der Vorstand des Elternbeirats der Gustav Brunner-Schule in Gustavsburg



Vorwort

Liebe Eltern,
liebe Elternbeiräte,

die Ihnen vorliegende kleine Broschüre soll dazu dienen, Sie zu ermuntern, aktiv an der Gestaltung des Bildungsraumes Ihrer Kinder mitzuwirken und sich als Elternvertreter/-in in Ihren Klassen aufstellen zu lassen bzw. als schon gewählte/-r Elternbeirat/-rätin *aktiv* mitzuarbeiten.



Kaum hat das Schuljahr begonnen, bekommen die Eltern mit den ersten Informationen auch die offizielle Einladung zur Wahl des Elternbeirats.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten, deren Kind die Gustav Brunner-Schule besucht.

Gemeinsam und entscheidend ist, dass der Elternbeirat alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schule vertritt und deshalb auch ein Anhörungs- oder Mitspracherecht bei gesetzlich festgelegten Themen hat, die die ganze Schule betreffen.

Die gute Zusammenarbeit des Elternbeirats mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium kann maßgeblich zu einem persönlichkeitsorientierten Schulklima und damit zu guten Lernbedingungen beitragen.

Hier an unserer Schule besteht ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den einzelnen Akteuren (Schulleitung, Lehrerkollegium, Gesamtelternbeirat, Förderverein und Schulkinderbetreuung), die in der Manege der Bildung Ihre/unsere Kinder begleiten.

Elternarbeit macht Spaß!

Wir, der Schulelternbeirat, haben uns als Ziel gesetzt, das Bestmögliche für unsere Kinder und unsere Schule von Seiten der Eltern in die Wege zu leiten.

Uns ist wichtig, dass

- unsere Kinder eine bestmögliche Schulausbildung erhalten und ein breit gefächertes Wissen sammeln können.
- wir im engen Kontakt mit Ihnen als Eltern stehen, um zusammen mit Ihnen und den Lehrern sowie der Schulleitung und der anderen Akteure einen optimalen Bildungsweg für unsere Kinder gewährleisten.
- wir mit Ihnen als Eltern und der Schule als Institution einen konstruktiven Dialog führen können.

Inhaltsverzeichnis.....	3
Soll ich zum Elternabend gehen?	4
Chancen zur Mitgestaltung -Was bedeutet es, wenn ich im Elternbeirat bin?	5
Strukturen und Aufgaben des Elternbeirates an der Gustav Brunner-Schule	6
Klassenelternbeirat (KEB)	6
Events mit Schülern, Klassenlehrkräften und Eltern:	7
Vermittlung bei Problemen	7
Schulelternbeirat (SEB = alle Klassenelternbeiräte)	7
Vorstand des Schulelternbeirates	7
Schulkonferenz	8
Arbeitsgruppen.....	9
Förderverein	9
Gesamtkonferenz	9
Schulleitung und Lehrerkollegium als Partner des Elternbeirats	10
Kann der Elternbeirat überhaupt etwas erreichen?	10
Elternrechte – Elternpflichten	11
Anerkennung motiviert	11
Und jetzt?	11

Soll ich zum Elternabend gehen?

Wenn Ihr Kind die Einladung zum Elternabend mitbringt, ist es manchmal nicht für alle Eltern verständlich, warum sie zu diesem Elternabend hingehen sollen, obwohl z.B. die eigene Kandidatur nicht in Frage kommt.

Zur allgemeinen Terminfülle kommen auch ganz persönliche Fragen:

- *• Werde ich am Ende als Kandidatin oder Kandidat für den SEB (SchulElternBeirat) vorgeschlagen?*
- *• Kann ich das überhaupt, was da von mir erwartet wird?*
- *• Wie viel Zeit kostet mich das?*



So oder ähnlich lauten die Vorbehalte, die manche Eltern dann sogar abhalten, zur Elternbeiratswahl zu gehen. Auch ungute Erinnerungen an die eigene Schulzeit können Eltern hindern, sich in der Schule zu engagieren.

Wir möchten Ihnen Mut machen:

Gehen Sie *unbedingt* zur Elternbeiratswahl!

Nicht nur, weil Sie sonst wichtige Informationen nicht bekommen, sondern auch, weil es Ihren Kindern gut tut, wenn Sie sich für ihre Schule interessieren, die Lehrkräfte kennen und auch eine Vorstellung von den Räumlichkeiten haben.

Die Schule braucht die Eltern!

So wie die Erziehung zwar in erster Linie Aufgabe der Eltern ist, aber doch wesentlich von der Schule und anderen Faktoren mit beeinflusst wird, so sind auch Bildung und Lernen nicht allein Sache der Schule, sondern müssen von den Eltern und der Gesellschaft unterstützt werden. Je enger und vertrauensvoller die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ist, desto besser gelingt das Schulleben, desto wohler werden sich alle Beteiligten fühlen.



Chancen zur Mitgestaltung -Was bedeutet es, wenn ich im Elternbeirat bin?

Schulen, die eng mit den Eltern zusammenarbeiten, sind in der Öffentlichkeit besser angesehen.

Die Außenwirkung unserer Gustav Brunner-Schule ist maßgeblich durch uns Eltern mitbestimmt. Dabei geht es nicht nur um finanzielle/zeitliche Unterstützung für unsere Schule, sondern vor allem um die Übernahme von Verantwortung.

Wir Eltern sind als Partner in der Schule willkommen und haben die Möglichkeit, an der Gestaltung des Schulalltags teilzuhaben. Dies bereichert den Schulalltag in vielerlei Hinsicht.

Zwar sind Unterrichtsgestaltung und methodische Vorschriften das „Kerngeschäft“ der Lehrkräfte. Jedoch sollte der Elternbeirat Informationen zur Gestaltung und der Effizienz des Unterrichts einholen.

- Eltern unterstützen die Lehrkräfte z.B. durch Begleitung an Wandertagen oder bei Fahrten - nicht jedoch beim Unterricht in der Klasse

- Eltern stellen ihr berufliches Wissen oder ihre Kenntnisse in einem Spezialgebiet (Hobby) zur Verfügung, z.B. PC-Schulung, Schulhausgestaltung, Corporate Design, Sportangebot, Beratung

- Eltern arbeiten eng mit der Schule zusammen im Bereich Prävention.

- Eltern suchen Sponsoren oder werden selbst Sponsoren.



Ein aktiver Elternbeirat bezieht möglichst viele Eltern mit ein. Er beschränkt sich längst nicht mehr auf das sprichwörtliche Kuchenbacken zum Sommerfest.



Durch ihre Berufstätigkeit sind Eltern meist mit den Veränderungen der Gesellschaft und Anforderungen der Arbeitswelt vertraut und können durch ihr Engagement wichtige Prozesse der Schulentwicklung anstoßen und diese begleiten.

Strukturen und Aufgaben des Elternbeirates an der Gustav Brunner-Schule

Klassenelternbeirat (KEB)

Der/Die Klassenelternvertreter/-in und sein/-e Stellvertreter/-in pflegen Verbindung und Austausch zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Schulleitung. Sie sind Ansprech- und Kontaktperson, insbesondere für die Klassenlehrkräfte, und nehmen organisatorische Aufgaben wahr. Der Klassenelternbeirat wird für 2 Jahre gewählt

Was ist konkret zu tun?

- Elternabende

Der KEB bereitet die Elternabende vor, spricht die Tagesordnung mit dem/der Stellvertreter/-in und den Klassenlehrkräften ab. Er/Sie schreibt die Einladungen zum Elternabend. Das Kopieren und Verteilen der Einladungen über die Ranzenpost übernehmen in der Regel die Klassenlehrkräfte. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.

Der KEB leitet die Elternabende, nach Absprache übernehmen in manchen Klassen auch die Klassenlehrkräfte die Leitung des Abends.

Die Elternabende in den Klassen finden mindestens einmal pro Halbjahr, nach Bedarf auch öfter statt. Der KEB kann die Fachlehrkräfte zu diesen

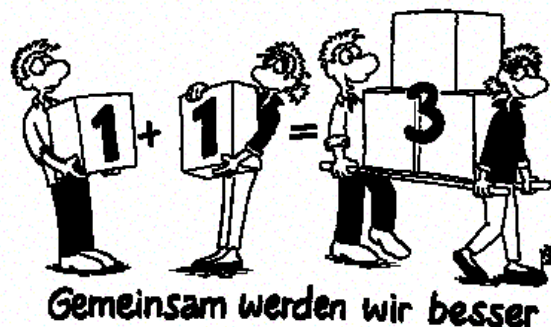
Klassenelternabenden einladen, damit Eltern die Möglichkeit haben, die Lehrer ihrer Kinder kennen zu lernen und fachspezifische Themen oder Probleme zu besprechen.

Die Elternabende sind nicht öffentlich; daher unterliegt alles, was dort besprochen und behandelt wird, dem Grundsatz der Vertraulichkeit.

Beim Elternabend werden Themen besprochen, die die ganze Klasse betreffen.

Es ist sinnvoll, eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Adressenliste zu erstellen. Eventuell kann auch Protokoll geführt werden.

Unter <http://www.schulelternbeirat-igs.pytalhost.de/CMS/> findet man eine Vorlage für den Text einer Einladung zum Elternabend, mögliche Themen für die Tagesordnung, Aufgaben des Wahlvorsitzenden bei der Elternbeiratswahl



Events mit Schülern, Klassenlehrkräften und Eltern:

- Im Sommer kann man sich im Freien treffen, z.B. zum Grillen, Radfahren oder Wandern
- Ein regelmäßiger Stammtisch bietet die Möglichkeit, um über verschiedene klassenspezifische Themen zu sprechen und sich auszutauschen. Dies wird in einigen Klassen an unserer Schule regelmäßig praktiziert.
- Solche Events werden nach Bedürfnislage in enger Absprache mit den Beteiligten getroffen, eine Bereicherung des Schullebens sind sie in jedem Fall.

Vermittlung bei Problemen

- Bei schulischen und erzieherischen Problemen erfüllen die Elternvertreter/innen eine vermittelnde Aufgabe. Sie wenden sich zuerst an die Fachlehrkräfte und in der Folge gegebenenfalls an Klassenlehrkräfte und Schulleitung. Unter Umständen kann es auch sinnvoll sein, die Schulsozialarbeit einzubinden.

Schulelternbeirat (SEB = alle Klassenelternbeiräte)

Im Schulelternbeirat sind alle Klassen durch die Klassenelternbeiräte und ihre Stellvertreter vertreten.

Der Schulelternbeirat trifft sich mindestens zweimal im Halbjahr.

Die Schulleitung berichtet dem SEB über Aktuelles an unserer Schule.



Klassenübergreifende Themen (pädagogische, organisatorische...) werden diskutiert. Der Schulelternbeirat muss bei wesentlichen Entscheidungen mitbestimmen, unter anderem der Entscheidung über das Schulprogramm.

Hinzu kommen Anhörrechte, Informationsrechte und Initiativrechte.

Vorstand des Schulelternbeirates

Der Vorstand des Schulelternbeirats wird für 2 Jahre von der SEB gewählt.

Dieser lädt zu den Schulelternbeiratssitzungen ein und leitet die Sitzung.

Die Einladung wird gemeinsam mit der Schulleitung ausgearbeitet. Die Sitzung sollte den Rahmen von 120 Minuten nicht überschreiten.

Der SEB Vorstand trifft sich in angemessenen Zeitabständen mit der Schulleitung zu kleinen Gesprächsrunden und erörtert anliegende Themen, die in enger Zusammenarbeit gelöst werden müssen.

Der SEB-Vorstand wird auch bei vielen schulischen Belangen mit einbezogen und wird nicht vor vollendete Tatsachen gestellt. Dies ist an unserer Schule so üblich.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist neben Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülervvertretung ein weiteres Entscheidungsgremium der Schule.

Sie bietet die Chance der Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und deren Eltern an einem Tisch und eröffnet die Möglichkeit, über Gruppeninteressen hinaus gemeinsam Schule zu machen.



An der Gustav Brunner-Schule werden 5 Lehrer- und 5 Elternvertreter in die Schulkonferenz für 2 Jahre gewählt.

Nach Möglichkeit sollten auch die Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. Das bereichert die Diskussion und hilft dabei, die Sorge zu tragen, dass von Elternseite immer 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Schulkonferenz berät und entscheidet nach § 129 des Hessischen Schulgesetzes z.B. über:

- das Schulprogramm,
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen,
- die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe,
- die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit,
- Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
- Öffnung der Schule nach außen,
- den schuleigenen Haushalt
- usw.

Die Schulleitung lädt die Mitglieder mindestens einmal im Schulhalbjahr zu einer Schulkonferenz ein. Den Vorsitz hat der/die Schulleiter/in.

Arbeitsgruppen

An der Gustav Brunner-Schule gibt es zu Themen wie:

Außengelände
Bücherei



Arbeitsgruppen, die sich regelmäßig treffen um die Schule auf dem jeweiligen Gebiet weiter zu bringen. Elternmitarbeit ist hier ausdrücklich gefragt und erwünscht.

Hier haben auch Eltern die Möglichkeit die Schule mitzugestalten.

Auch der Förderverein bringt sich in die AGs aktiv mit ein.

Förderverein

Der Förderverein ist eine der tragenden Säulen der Elternarbeit an unserer Schule. Er fördert viele Projekte, für die sonst keine Mittel zur Verfügung stehen. Vieles an unserer Schule kann nur in Zusammenarbeit mit dem Förderverein geleistet werden.

Durch eine Beteiligung am Förderverein unterstützen Sie viele Projekte.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz setzt sich aus allen Lehrkräften sowie den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Schule zusammen. Der Elternbeirat hat hier ein Anhörungs-, aber kein Mitbestimmungsrecht.

(§ 133, Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG))



Schulleitung und Lehrerkollegium als Partner des Elternbeirats

An der Gustav Brunner-Schule sind die Voraussetzungen für die aktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung und Lehrkräften sehr gut. Die große Offenheit unserer Schulleitung für die Zusammenarbeit mit den Eltern ist hier ganz entscheidend.

Die Kooperation zwischen Eltern und Schule wird an der Gustav Brunner-Schule groß geschrieben

Viele wichtige Entwicklungen werden von den Eltern angestoßen und mit der Schulleitung vorangebracht, sei es bei der Schulkinderbetreuung oder im Schulentwicklungsprozess, bei der Erarbeitung des Schulprogramms oder der Gestaltung des Außengeländes.



Kann der Elternbeirat überhaupt etwas erreichen?

Dies ist eine häufig gestellte Frage. Antwort: **Ja**, er kann!



Grundsätzlich sind im Erziehungsgesetz und in dem Hessischen Schulgesetz für die einzelnen Schularten die Befugnisse des Elternbeirats genau geregelt. Jeder Elternbeirat sollte diese Gesetze kennen, d.h. sich einmal die gültigen und einschlägigen Artikel und Paragraphen genau anschauen. (Im Anhang sind die wichtigsten Paragraphen zusammengefasst)

Es kann durchaus vorkommen, dass der Elternbeirat auch Missstände oder Fehlentwicklungen erkennt und aufgreift, deren sich die Schule so vielleicht noch nicht bewusst war/ist oder die noch nicht bekannt sind. Das kann einige Geduld und Hartnäckigkeit erfordern und bedeutet, immer am Ball zu bleiben.

In jedem Fall geht es um das Wohl und die Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder.

Gerade in solchen Fällen ist es gut, wenn sich der Elternbeirat als Gremium berät, das Gespräch mit den Betroffenen sucht und in Verbindung mit der Schulleitung und den Lehrkräften versucht das Problem möglichst schnell zu lösen.

Voraussetzung ist ein wertschätzender und höflicher Umgang miteinander, so dass die Anliegen sachlich besprochen und Probleme gelöst werden können.

Elternrechte – Elternpflichten

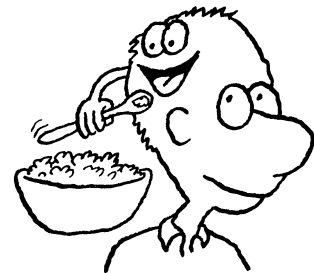
Ebenso gilt aber: Es erwartet die Schule von den Eltern die nötige Unterstützung bei der Erziehung der Schüler.

Lehrer müssen ihren Unterricht in einer angemessenen, förderlichen Atmosphäre halten können.



Wie schaffen wir es denn in unserer individualisierten Gesellschaft, dass Eltern sich für die Schule engagieren - auch über die Belange ihrer eigenen Kinder und der im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten hinaus?

Hier kann ein kreativer Elternbeirat wichtige Impulse geben!

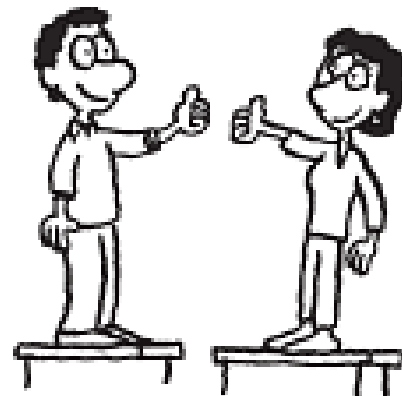


Anerkennung motiviert

Wenn es vielleicht zu den eher unangenehmen Aufgaben des Elternbeirats gehört, bestehende Probleme anzusprechen und Lösungsansätze zu suchen, so ist es umso schöner, die Höhepunkte des Schuljahres mitzugestalten oder die Leistung einzelner Lehrkräfte und Schüler durch Lob zu würdigen.

Der Elternbeirat kann eine "Kultur der Anerkennung" in der Schule fördern. So wird es selbstverständlich, dass besondere Leistungen von Schülern, Lehrern und Schulleitung wahrgenommen und bekannt gemacht werden. Lob und Wertschätzung fördern das „Schulklima“ und man lernt sich gegenseitig besser kennen.

So lassen sich auch Meinungsverschiedenheiten schneller ausräumen. Jeder geht davon aus, dass auch der andere das Beste für unsere Schülerinnen und Schüler will.



Und jetzt?

Wenn Ihr Kind Ihnen demnächst die Einladung zur Elternbeiratswahl bringt: überlegen Sie nicht lange. **Gehen Sie hin! Es ist Ihr Recht**

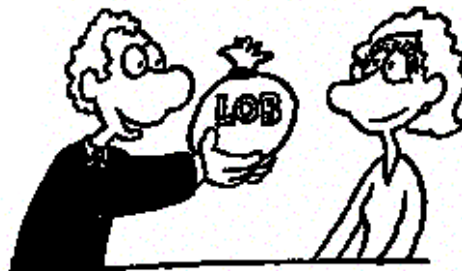
Wenn dieser Leitfaden Ihnen gezeigt hat, dass Elternarbeit wichtig und für Ihre Kinder förderlich ist, dass jeder mit seinen Fähigkeiten gebraucht wird, dann kandidieren Sie doch auch für den Elternbeirat.

Sie werden aus erster Hand informiert und können mit Ihrer Meinung die Schule prägen. Die erforderliche Zeit für dieses Ehrenamt hält sich in Grenzen und ist lohnend für Ihre Kinder investiert.

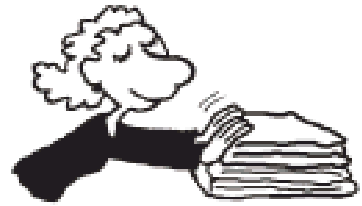
Und sollten Sie gewählt werden, nutzen Sie die Weisheit:

"Gibt der Herr ein Amt, dann gibt er auch Verstand."

Mit Interesse und Offenheit und dem positivem Willen an Zusammenarbeit werden wir erfolgreich sein.



Damit Sie die wichtigsten Passagen zur Arbeit des Klassen- und des Schulelternbeirates nachlesen können, anhängend ein Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -) in der Fassung vom 14. Juni 2005



Link: <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de>

§ 100

Eltern

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
3. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

§ 101

Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach [Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen](#) zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

§ 102

Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach [§ 114 Abs. 1](#) und [§ 116 Abs. 2](#) sowie der Delegierten nach [§ 116 Abs. 1](#) dürfen bekannt gegeben werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

§ 103

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.
- (3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter haben den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

§ 104

Kosten

- (1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach [§ 117](#) gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.
- (2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 105

Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung

Die nähere Ausgestaltung des achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 106

Klassenelternbeiräte

- (1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. [§ 107](#) gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.
- (3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.
- (4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

§ 107

Aufgaben der Klassenelternbeiräte

- (1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.
- (2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

§ 108

Schulelternbeiräte

- (1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach [§ 106 Abs. 2 bis 4](#) gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervertreterinnen oder Schülervertreter zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.
- (3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus [§ 111](#) ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

§ 109

Vertretung ausländischer Eltern

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

§ 110

Aufgaben des Schulelternbeirates

- (1) Der Schulleternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- (2) Der Zustimmung des Schulleternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach [§ 129 Nr. 1 bis 7](#) und der Gesamtkonferenz nach [§ 133 Nr. 3 bis 5](#).
- (3) Der Schulleternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach [§ 129 Nr. 7, 9 und 10](#), bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.
- (4) Der Schulleternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. [§ 111 Abs. 1](#) gilt entsprechend.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulleternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleternbeirats können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulleternbeirats teilnehmen.
- (7) Der Schulleternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des [Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen](#) [Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen](#) verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulleternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

§ 111

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen ([§ 110 Abs. 2](#)) sind im Schulleternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schulleternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Verweigert der Schulleternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.
- (3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulleternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.
- (4) Lehnt die Schulkonferenz eine vom Schulleternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulleternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 112

Anhørungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Bei anhørungsbedürftigen Maßnahmen ([§§ 110 Abs. 3](#)) gilt [§ 111 Abs. 1](#) entsprechend.
- (2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulleternbeirat für anhørungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

§ 129

Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127 b),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3),
3. die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),
4. die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3),
5. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
6. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c),
7. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
8. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
9. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127 a Abs. 3),
10. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
11. die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent-Studentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 5,
12. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
 - a. die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - b. die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - c. Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
13. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

§ 130

Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,
2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule § 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs. 2), einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse (§ 50 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
6. vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),
7. vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),
8. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),
9. vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 89 Abs. 3).

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt.

(2) In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

§ 133

Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4),
4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,
5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 8) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),
6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),
7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),
8. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Förderschulen (§ 53 Abs. 5),
9. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
10. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
11. die Bildung besonderer Lerngruppen,
12. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,
13. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,
14. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,
15. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,
16. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
17. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz nach § 129 zu treffenden Entscheidungen anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge für die in § 129 genannten Angelegenheiten unterbreiten. Diese Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule; die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.

(3) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlussfassung auf Dauer oder befristet übertragen.

(4) Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.

Verfassung des Landes Hessen

Art. 56 [Schulwesen]

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

(2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

(3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

(5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherrn, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

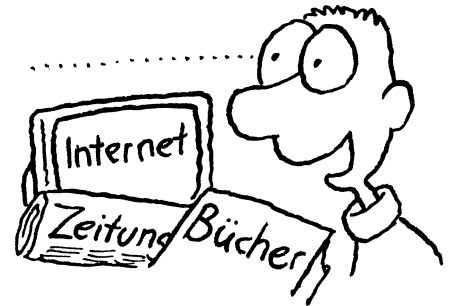
(7) Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen.

Quelle: http://www.lawwww.de/hlv/Aktuell/hv_text.htm#56

Impressum:

Herausgeber: Schulleternbeirat der
Gustav Brunner-Schule, 2010

Gustav Brunner-Schule Gustavsburg
Rudolf Diesel-Straße 22
65462 Ginsheim-Gustavsburg



Dankenswerterweise dürfen wir die Grafiken mit
Sondergenehmigung durch
Patricia Schumacher- Leiterin Sonderprojekte
- des Orgenda Verlag für persönliche Weiterentwicklung
- ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Str. 2-4
53177 Bonn verwenden.

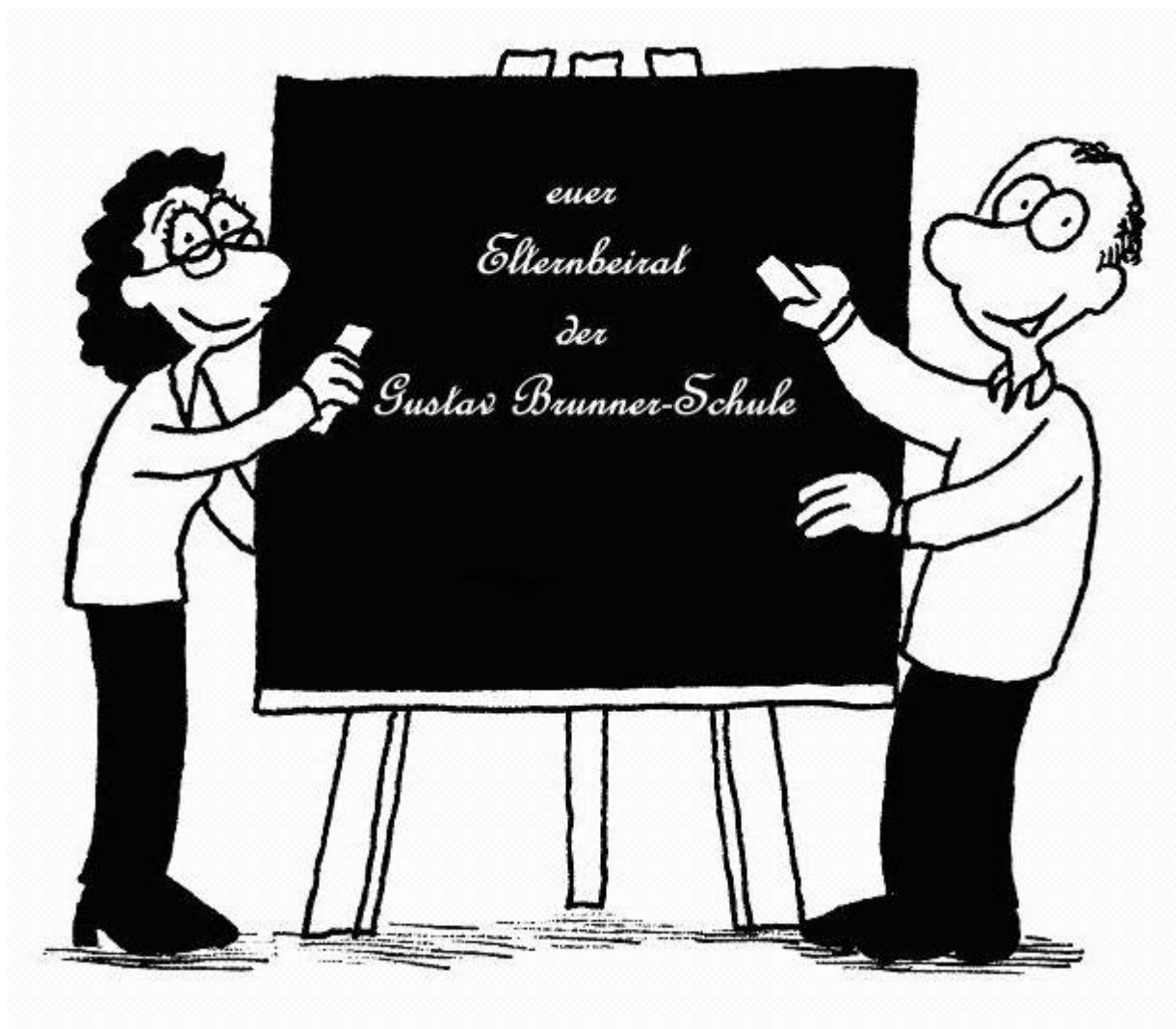
Ebenfalls möchten wir uns auch noch bei Herrn Küstenmacher bedanken, der uns
auch noch einige Karikaturen zur Verfügung gestellt hat.

An einigen Teilen haben wir uns am Leitfaden de IGS Mainspitze
<http://www.schulleternbeirat-igs.pytalhost.de/CMS/> orientiert.

Vielen dank für die schriftliche Genehmigung durch den dortigen SEB.

Informationsquellen:

<http://www.familienhandbuch.de>
<http://eltern.bildung.hessen.de/eltern/elternbeirat>
<http://www.leb-hessen.de/schulgesetz.htm>
<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de>
http://www.lawwww.de/hlv/Aktuell/hv_text.htm#56
<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de>



Sie finden den Elternratgeber auf unserer SEB Seite:

<http://gustav-brunner.ginsheim-gustavsburg.schule.hessen.de/>